

Satzung
über die Erhebung von Gebühren
für die öffentliche Abfallentsorgung
des Landkreises Unterallgäu
(Abfallgebührensatzung - AGS)

vom 25. Oktober 2022

Auf Grund von Art. 7 Abs. 2, 4 und 5 des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes - BayAbfG - (BayRS 2129-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Mai 2021 (GVBl. S. 286) in Verbindung mit Art. 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes - KAG - (BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Dezember 2021 (GVBl. S. 638), erlässt der Landkreis Unterallgäu folgende Gebührensatzung:

§ 1
Gebührenerhebung

Der Landkreis Unterallgäu erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung Gebühren.

§ 2
Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner ist, wer die Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises benutzt.

(2) ¹Bei der Abfallentsorgung im Bring- und Holsystem sowie bei einer Gefäßveränderung gilt der Eigentümer oder der dinglich Nutzungsberechtigte der an die Abfallentsorgung des Landkreises angeschlossenen Grundstücke als Benutzer. ²Bei der Verwendung von Restmüllsäcken ist der Erwerber, bei der Anforderung einer Sperrmüllabholung mittels Sperrmüllkarte sind der Eigentümer oder der dinglich Nutzungsberechtigte, der Abfallerzeuger, der Abfallbesitzer und der Auftraggeber, bei der Selbstanlieferung von Abfällen darüber hinaus auch der Anlieferer Benutzer. ³Die Abfallentsorgung des Landkreises benutzt auch derjenige, dessen unzulässig behandelte, gelagerte oder abgelagerte Abfälle der Landkreis entsorgt. ⁴Bei Erstattungsansprüchen nach der Abfallwirtschaftssatzung ist der Verursacher Benutzer.

(3) ¹Mehrere Benutzer sind Gesamtschuldner. Dies gilt insbesondere für Wohnungs- oder Teileigentümer im Sinn des Wohnungseigentumsgesetzes. ²Der Gebührenbescheid über die gesamte Gebührenforderung kann auch an den Wohnungseigentumsverwalter gerichtet werden.

(4) Die Abfallentsorgungsgebühren ruhen, wenn sie den Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigten treffen, als öffentliche Last auf dem Grundstück, im Falle des Bestehens eines Erbbaurechts als öffentliche Last auf dem Erbbaurecht, bei Wohnungs- und Teileigentum entsprechend dem Miteigentumsanteil auf dem Wohnungs- und Teileigentum.

§ 3
Gebührenmaßstab

(1) ¹Die Gebühr für die Abfallentsorgung im Bring- und im Holsystem bestimmt sich nach der Zahl und dem Fassungsvermögen der vorgehaltenen Restmüllgefäße, Biomüllgefäße und nach der Zahl der Restmüllsäcke. ²Ausgenommen hiervon sind Abfälle, die dem Bringsystem unterliegen und für die ein gesonderter Gebührensatz festgelegt ist; in diesen Fällen bestimmt sich die Gebühr nach Art und Menge, gemessen in Kilogramm, Stückzahl oder Kubikmeter. ³Bei Entsorgung des Sperrmülls im Holsystem bestimmt sich die Gebühr nach Menge in Kubikmeter, im Bringsystem nach Masse in Kilogramm.

(2) Bei Selbstanlieferung von Abfällen bestimmt sich die Gebühr nach Art und Menge, gemessen in Kilogramm, Stückzahl oder Kubikmeter.

(3) Bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle (§ 2 Abs. 2 Satz 3) wird neben der Gebühr, die sich nach Art und Menge, gemessen in Kilogramm, Stückzahl oder Kubikmetern bestimmt, auch eine Gebühr für die entstandenen Aufwendungen erhoben.

(4) Bei dem Ersatz von schuldhaft beschädigten Gefäßen, Reinigung, Instandsetzung und Ersatz von abhanden gekommenen Gefäßen bestimmt sich die Gebühr nach der Zahl und dem Fassungsvermögen der zu ersetzenden Gefäße.

(5) ¹Bei Gefäßveränderungen, wie An-, Um- und Abmeldungen, bestimmt sich die Gebühr nach der Anzahl der Änderungsvorgänge je Gefäßart beziehungsweise nach der Anzahl vergeblicher Anfahrten je Gefäßart. ²Bei der Ausgabe von abschließbaren Müllgefäßen beziehungsweise der Nachrüstung von Müllgefäßen mit einem Tonnenschloss bestimmt sich die Gebühr nach der Anzahl der ausgegebenen und der nachgerüsteten Müllgefäße.

(6) Die Gebühr für nachträgliche oder zusätzliche Leerungen und die Leerung fehlbefüllter Gefäße für

Abfälle zur Verwertung als Restmüll bestimmt sich nach der Zahl und dem Fassungsvermögen der geleerten Gefäße.

§ 4 Gebührensatz

(1) Die Gebühr für die Abfallentsorgung im Bring- und im Holsystem beträgt

bei 14-täglicher Leerung der Restmüllgefäße

	monatlich	vierteljährlich	jährlich
1. einer Müllnormtonne mit 60 l Volumen	9,60 €	28,80 €	115,20 €
2. einer Müllnormtonne mit 80 l Volumen	12,80 €	38,40 €	153,60 €
3. einer Müllnormtonne mit 120 l Volumen	19,20 €	57,60 €	230,40 €
4. einer Müllnormtonne mit 240 l Volumen	38,40 €	115,20 €	460,80 €
5. eines Müllgroßbehälters mit 1.100 l Volumen	176,00 €	528,00 €	2.112,00 €

2. bei wöchentlicher Leerung

	monatlich	vierteljährlich	jährlich
eines Müllgroßbehälters mit 1.100 l Volumen	352,00 €	1.056,00 €	4.224,00 €

(2) Die Gebühr für die Bioabfallerrfassung und -verwertung im Holsystem beträgt für

	monatlich	vierteljährlich	jährlich
1. Eine Bionormtonne mit 60 l Volumen	6,20 €	18,60 €	74,40 €
2. eine Bionormtonne mit 80 l Volumen	8,30 €	24,90 €	99,60 €
3. eine Bionormtonne mit 120 l Volumen	12,40 €	37,20 €	148,80 €

(3) ¹In den Gebührensätzen der Absätze 1 und 2 ist die Ausstattung eines Grundstückes mit den erforderlichen Müllgefäßen enthalten. ²Die Ausstattung umfasst Restmüll-, Biomüll- und Altpapiergefäße.

³Gefäßveränderungen (An-, Um- bzw. Abmeldungen) sind ein Mal pro Gefäßart (Restmüll-, Biomüll- oder Altpapiergefäß) und Kalenderjahr gebührenfrei. ⁴Bei mehr als einer einmaligen Veränderung pro Gefäßart und Kalenderjahr beträgt die Gebühr je Gefäßveränderung und je Normtonne oder Großbehälter 29,00 €.

⁵Die Gebühr bei vergeblicher Anfahrt des vom Landkreis beauftragten Dritten, die der Benutzer zu vertreten hat, beträgt je Normtonne oder Großbehälter 29,00 €.

⁶Abweichend von § 3 Abs. 3 Satz 1 und 3 wird für die Ausstattung eines Grundstückes mit abschließbaren Restmüll-, Biomüll- oder Altpapiergefäßen oder für die nachträgliche Ausstattung mit einem Tonnen-schloss oder einem abschließbaren Gefäß eine Gebühr in Höhe von 60,00 € je ausgegebenem, abschließbarem Müllgefäß beziehungsweise je mit einem Schloss nachgerüstetem Müllgefäß erhoben.

(4) Die Gebühr für die Abfallentsorgung unter Verwendung von Restmüllsäcken beträgt für einen Restmüllsack mit 60/70 l Füllraum 5,00 €.

(5) Von den durch die Ausnahmeregelung des § 15 Abs. 8 der Abfallwirtschaftssatzung begünstigten Gebührenschuldern der Kurstadt Bad Wörishofen wird für die Biotonne ein Zuschlag von monatlich 2,50 € je Gefäß, für die Restmülltonne ein Zuschlag von monatlich 1,80 € je Gefäß erhoben.

(6) Die Gebühr bei Schäden an den überlassenen Normtonnen und Großbehältern, für den Reinigungsaufwand bei Rückgabe verunreinigter Tonnen oder Großbehältern sowie im Falle des Abhandenkommens bemisst sich nach dem tatsächlichen Aufwand für die Instandsetzung, Reinigung oder Neubeschaffung sowie den Kosten für die Abholung des beschädigten und Lieferung des neuen Gefäßes.

(7) Die Gebühr für die Abfuhr einer Normtonne oder eines Großbehälters für Abfälle zur Verwertung (insbesondere Biomüll oder Papier) als Abfall zur Beseitigung (Restmüll), die entgegen ihrer Zweckbestimmung befüllt worden sind, oder für die zusätzliche bzw. nachträgliche Leerung von Restmüll-, Bioabfall- oder Altpapiergefäßen beträgt pro Abfuhr für

1. eine Normtonne mit 60 l Volumen	45,00 €
2. eine Normtonne mit 80 l Volumen	45,00 €

3.	eine Normtonne mit 120 l Volumen	45,00 €
4.	eine Normtonne mit 240 l Volumen	55,00 €
5.	einen Großbehälter mit 1.100 l Volumen	125,00 €

(8) ¹Die Gebühr für die Entsorgung von selbst oder beauftragten Dritten angelieferten Abfällen an den vom Landkreis bekannt gemachten Einrichtungen beträgt für

1. thermisch zu behandelnde Abfälle	151,00 € je 1.000 kg
2. abzulagernde asbesthaltige Abfälle der Deponieklasse I	197,00 € je 1.000 kg
3. sonstige abzulagernde Abfälle der Deponieklasse I mit Ausnahme der Stoffe nach Nr. 8	151,00 € je 1.000 kg
4. abzulagernde asbesthaltige Abfälle der Deponieklasse II	220,00 € je 1.000 kg
5. abzulagernde Abfälle mit künstlichen Mineralfasern der Deponieklasse II	490,00 € je 1.000 kg
6. sonstige abzulagernde Abfälle der Deponieklasse II	160,00 € je 1.000 kg
7. Altfenster mit Glas zur Verwertung	240,00 € je 1.000 kg
8. abzulagernde oder zu verwertende Stoffe, die im Verhältnis zum Volumen leicht sind (z.B. Dämmstoffe)	376,00 € je 1.000 kg.

²Bei Anlieferung an der Umladestation Breitenbrunn oder an den vom Landkreis bekanntgemachten Sammeleinrichtungen wird für thermisch zu behandelnde Abfälle ein Zuschlag von 24,00 € je 1.000 kg,

für abzulagernde Abfälle ein Zuschlag von 28,00 € je 1.000 kg und für abzulagernde oder zu verwertende Stoffe, die im Verhältnis zum Volumen leicht sind, ein Zuschlag von 54,00 € je 1.000 kg für Umladen und Transport zur Entsorgungsanlage erhoben.

³Soweit die Entsorgung angelieferter Abfälle einen zusätzlichen Aufwand erfordert, wird ein Zuschlag in Höhe der tatsächlich angefallenen Auslagen erhoben.

⁴Einen zusätzlichen Aufwand stellen insbesondere Aufwendungen für Genehmigungen im Einzelfall, Auslagen für Entsorgungsnachweise im Einzelfall oder zusätzlichen Einbau- und bzw. oder Sortieraufwand dar.

(9) ¹Soweit eine Verwiegung der angelieferten Abfälle an der Umladestation Breitenbrunn oder an den vom Landkreis bekanntgemachten Sammeleinrichtungen nicht möglich ist, wird vom Landkreis oder dessen Beauftragten das Volumen ermittelt. ²Die Gebühr beträgt 6,00 € je angefangene 0,1 m³. ³Abweichend hiervon beträgt die Mindestgebühr je Anlieferung für Kleinmengenanlieferer

bis 0,1 m³ 6,00 €

bis 0,3 m³ 12,00 €.

(10) ¹Die Gebühr für die Entsorgung von Bauschutt bei Anlieferung an den vom Landkreis bekannt gemachten Ablagerungsstätten der Deponieklasse 0 beträgt 21,00 € je angefangenen Kubikmeter; für Anlieferungen an diesen Ablagerungsstätten, die ein Volumen von 0,1 m³ nicht überschreiten, wird keine Gebühr erhoben. ²Die Anlieferung von Erdaushub und sonstigem geeigneten Material für Rekultivierungszwecke ist gebührenfrei.

(11) Für die Entsorgung von Bauschuttkleinmengen von bis zu 0,1 m³ je Anlieferung an den vom Landkreis bekannt gemachten Sammeleinrichtungen (Wertstoffhöfe) werden keine Gebühren erhoben.

(12) ¹Die Gebühr für die Verwertung von Gartenabfällen bei Anlieferung an den Kompostierungsanlagen und Wertstoffhöfen des Landkreises beträgt 18,00 € je angefangenen Kubikmeter. ²Für Anlieferungen bis zu zwei Kubikmeter werden keine Gebühren erhoben. Die Gebühr für die Verwertung von Gartenabfällen im Holsystem beträgt 90,00 € je Abholung. Je Abholauftrag werden maximal 3 m³ abgeholt.

(13) ¹Die Gebühr für die Entsorgung des Sperrmülls im Holsystem beträgt 25,00 € je angefangenen Kubikmeter. ²Für die Entsorgung des Sperrmülls im Hol-

system werden bis zu einem Volumen von 3 m³ je Anforderungskarte (Sperrmüllkarte) keine Gebühren erhoben. ³Für die Entsorgung des Sperrmülls im Holsystem ohne Anforderungskarte (Sperrmüllkarte) werden für den ersten angefangenen Kubikmeter 70,00 € erhoben. ⁴Bei der Entsorgung des Sperrmülls im Holsystem werden maximal 5 m³ je Anforderungskarte abgeholt. ⁵Die Gebühr für die Entsorgung des Sperrmülls im Bringsystem beträgt 151,00 € je 1.000 kg zuzüglich eines Zuschlags von 24,00 € je 1.000 kg für Umladen und Transport zur Entsorgungsanlage. ⁶Für die Entsorgung des Sperrmülls im Bringsystem werden bis zu einem Gewicht von 300 kg je Anforderungskarte (Sperrmüllkarte) keine Gebühren erhoben.

(14) ¹Die Gebühr für die Entsorgung von Problemabfällen beträgt 2,50 € je angefangenem Kilogramm. ²Die Menge je Anlieferung darf 50 Kilogramm nicht überschreiten. ³Für die Anlieferung von Problemabfällen aus privaten Haushalten werden bis zu einer Menge von 25 Kilogramm keine Gebühren erhoben. ⁴Für Anlieferungen, die nicht aus privaten Haushalten stammen wird die Gebühr nach Satz 1 zuzüglich der Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe erhoben.

(15) Die Gebühr für die Entsorgung von Motorradreifen und Pkw-Reifen bis zu einem Durchmesser von 60 cm im Bringsystem beträgt 3,00 € je Stück.

(16) ¹Die Gebühr für die Entsorgung von Altholz der Kategorie I bis III bei den vom Landkreis bekannt gemachten Sammeleinrichtungen beträgt 4,00 € je angefangenen 0,1 m³. ²Für Anlieferungen bis zu 1,0 m³ und von Altholz bis zu einer Menge von 3,0 m³, bei dem es sich um haushaltstypische Einrichtungsgegenstände handelt, die nicht mit einem Gebäude fest verbunden waren, werden keine Gebühren erhoben.

(17) ¹Die Gebühr für die Aufwendungen nach § 3 Abs. 3 bemisst sich nach dem jeweiligen tatsächlichen Aufwand. ²Dazu gehören insbesondere die Kosten für Fahrzeug- und Geräteeinsatz, die Lohnkosten sowie die Kosten für besondere Untersuchungen und eine besondere Art der Entsorgung, mindestens beträgt sie jedoch 150,00 €.

(18) Die Gebühr für den Erwerb von zugelassenen Big Bags, Foliensäcken oder Klebebändern beträgt zuzüglich der Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe

1. für die Anlieferung von Asbest

1.1 für einen Big Bag mit den Maßen ca. 90x90x120 cm	15,00 €
1.2 für einen Big Bag mit den Maßen ca. 260x125x30 cm	20,00 €
1.3 für einen Big Bag mit den Maßen ca. 320x125x30 cm	20,00 €
2. für die Anlieferung von Künstlichen Mineralfasern	
2.1 für einen Big Bag mit den Maßen ca. 90x90x120 cm	15,00 €
3. für Foliensäcke je Verpackungseinheit	4,00 €
4. für Klebebänder je Rolle	14,00 €.

(19) ¹Soweit die Abrechnung der Gebühr einen zusätzlichen Aufwand erfordert, wird ein Zuschlag in Höhe von 15,00 € erhoben. ²Einen zusätzlichen Aufwand stellt insbesondere die nachträgliche Änderung des Adressaten eines bereits auf Grundlage von Lieferscheinen bekanntgegebenen Gebührenbescheids dar.

§ 5

Entstehen der Gebührenschild

(1) ¹Bei der Abfallentsorgung im Bring- und Holsystem entsteht die Gebührenschild erstmals am 1. Januar 2023, für später hinzukommende Schuldner erstmals mit Beginn des auf den Eintritt des Gebührentatbestandes folgenden Kalendermonats, im Übrigen fortlaufend mit Beginn eines Kalendermonats; angefangene Kalendermonate gelten als volle Kalendermonate. ²Satz 1 gilt entsprechend, wenn sich die Umstände gemäß § 4 Abs. 1, 2 und 5 ändern. Abweichend von Satz 1 entsteht die Gebührenschild, wenn sich der Gebührentatbestand innerhalb eines Kalendermonats erneut ändert oder bei der Verwendung von Abfallbehältnissen mit 1.100 l Volumen mit dem ersten Tag des Monats, in dem die Benutzung beginnt.

(2) Bei der zusätzlichen und bei der nachträglichen Leerung von Gefäßen sowie bei der Abfuhr von Behältern für Abfälle zur Verwertung als Abfall zur Beseitigung nach § 4 Abs. 7 (Restmüll) entsteht die Gebührenschild mit der Durchführung der jeweiligen Leerung.

(3) In den Fällen des § 4 Abs. 3 Satz 4 (Behälteränderung) und des § 4 Abs. 3 Sätze 6 (abschließbare Müllgefäße) entsteht die Gebührenschuld mit der Beantragung der jeweiligen Gefäßänderung.

(4) In den Fällen des § 4 Abs. 3 Satz 5 (vergebliche Anfahrt) entsteht die Gebührenschuld mit der unverrichteten Abfahrt vom Grundstück.

(5) ¹Beim Ersatz von schuldhaft beschädigten Gefäßen entsteht die Gebührenschuld mit der Übergabe des Ersatzgefäßes bzw. dem Aufstellen des Ersatzgefäßes auf dem Grundstück. ²Wird kein Ersatzgefäß übergeben oder zur Aufstellung gebracht, weil die Benutzung beendet wurde, entsteht die Gebührenschuld mit Eingang der Schadensmeldung beim Landkreis.

(6) Bei Verwendung von Restmüllsäcken entsteht die Gebührenschuld mit der Abgabe des Restmüllsackes an den Benutzer.

(7) Bei Selbstanlieferung entsteht die Gebührenschuld mit der Übergabe der Abfälle. In den Fällen des § 4 Abs. 8 Satz 3 mit dem Entstehen des tatsächlich angefallenen zusätzlichen Aufwands.

(8) Bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle (§ 3 Abs. 3) entsteht die Gebührenschuld mit dem Abtransport der Abfälle durch den Landkreis oder dessen Beauftragten.

(9) Bei der Entsorgung von Sperrmüll (§ 4 Abs. 13) entsteht die Gebührenschuld im Holsystem mit dem Abtransport der Abfälle durch den Landkreis oder dessen Beauftragten und im Bringsystem mit der Übergabe der Abfälle.

(10) Beim Erwerb von Big Bags, Foliensäcken oder Klebebänder entsteht die Gebührenschuld mit der Abgabe an den Benutzer.

(11) Der Anspruch nach § 4 Abs. 19 entsteht mit Beendigung der kostenpflichtigen Handlung.

§ 6

Fälligkeit der Gebührenschuld

(1) Die Gebühren gemäß § 4 Abs. 1, 2 und 5 werden für das laufende Vierteljahr jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November jeden Jahres fällig, frühestens jedoch nach Zustellung des Gebührenbescheides.

(2) ¹Bei der Abfallentsorgung unter Verwendung von Restmüllsäcken, bei Selbstanlieferung, bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle, bei der Entsorgung von Sperrmüll, in den Fällen des § 4 Abs. 3 Sätze 4, 5, und 6, sowie des § 4 Abs. 6, 7 und 19 wird die Gebühr mit Entstehen der Gebührenschuld fällig. ²Fällige Gebühren gemäß § 4 Abs. 4, 8, 9, 10, 12, 15, und 16 sind, sofern diese nicht 50,00 € übersteigen, sofort und in bar zu entrichten.

(3) Werden Gebühren gemäß § 4 Abs. 8, 9, 10, 12, 15, 16 und 18 nicht bei der Anlieferung in bar entrichtet, beträgt die Mindestgebühr 10,00 €.

§ 7

Aufgabenübertragung

¹Gemäß Art. 7 Abs. 5 Nr. 6 BayAbfG werden mit der Ermittlung der Berechnungsgrundlagen, der Gebührenabrechnung, der Ausfertigung und Versendung der Gebührenbescheide und der Entgegennahme der Gebühr, mit Ausnahme der vom Landkreis betriebenen Einrichtungen, in den Fällen des § 4 Abs. 4, 10, 15, 16 und 18 die Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften beauftragt. ²Gleiches gilt im Falle des § 4 Abs. 12 im Falle der Anlieferung auf einer Kompostierungsanlage.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Unterallgäu vom 9. November 2021 außer Kraft.

Mindelheim, 25. Oktober 2022
Landkreis Unterallgäu


Alex Eder
Landrat

